

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Frühe Hilfe Leipzig e.V.

Zentrum für kindliche Entwicklung“

Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 818 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Namentlich sollen Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen und /oder geistigen und /oder seelischen Entwicklungsprobleme und häufig auch wegen ihrer schwierigen sozialen Lage auf Hilfe durch Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Heilpädagogen und Sozialarbeiter angewiesen sind, auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften vorwiegend durch Komplexleistungen gefördert werden. Außerdem sollen Kinder integrativ in Kindertagesstätten gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ)
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF)
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung von Kindereinrichtungen
 - Unterhaltung, Förderung und weitere Entwicklung eines Montessori Schulzentrums
 - Unterstützung von Forschungsarbeiten
 - Unterstützung und Durchführung fachspezifischer Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Sozialpädiatrie, Heilpädagogik, Montessori-Pädagogik
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere erhalten sie keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Spenden werden nicht zurück erstattet.

8. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit dem nicht in der Person oder dem Verhalten des Bewerbers liegende Gründe entgegenstehen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah, nach Möglichkeit in der darauffolgenden Vorstandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten. Nicht fristgerecht beschiedene Anträge gelten als abgelehnt. Aufnahmen und Ablehnungen sind den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen. Abgelehnte Anträge sind zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.
8. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und sich aus der jeweiligen aktuellen Anlage zu dieser Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, in geeigneter Weise über die Entwicklung des Vereins informiert zu wer-

den.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, sie stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu beschließen und die Durchsetzung der Beschlüsse und aller satzungsmäßigen Ziele zu überwachen,
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
 - Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte der einzelnen Leiter der Einrichtungen und des Finanzberichtes des Schatzmeisters über das Vorjahr,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - Information über Eckpunkte des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung zur Erweiterung des wirtschaftlichen Aufgabenbereiches und zur Realisierung erheblicher Investitionen (ab 150.000,00 €),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes .

3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bis Ende des II. Quartals jeden Jahres ein. Mitgliederversammlungen haben außerdem stattzufinden, wenn
 - der Vorstand oder der Beirat dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
 - oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 (20%) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Einladung erfolgt hierbei stets durch den Vorstand. Beirat und Mitglieder haben ihre Einberufungsanträge an den Vorstand zu richten. Die Einladung erfolgt per E-Mail, Mitglieder die über keine E-Mailadresse verfügen, werden postalisch eingeladen.

4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 2 kann die Ladefrist angemessen verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 %) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder andere Festlegungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Verfahren zur Auflösung des Vereins ist in § 12 geregelt.
8. Auf Vorstandsbeschluss ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich.
9. Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung können im Ausnahmefall im Umlaufverfahren erfolgen wenn:
 - alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt werden,
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist in Textform (dazu gehören auch E-Mail, Post, Fax) an der Abstimmung teilnehmen und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, welche bereits Vereinsmitglieder sind oder die Bereitschaft zur Vereinsmitgliedschaft in Form einer Antragstellung auf Mitgliedschaft erklärt haben:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden als Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
3. Mitglieder, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sich kein geeignetes, nicht angestelltes Mitglied nach dem Ausscheiden des amtierenden Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes findet.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Ist ein Vorstandsmitglied endgültig ausgeschieden oder nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Amtstätigkeit gehindert, wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
5. Vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er leitet die Vereinsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht dem Geschäftsführer (§8) übertragen ist. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er berät den von der Geschäftsführung erarbeiteten Wirtschaftsplan.
9. Im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Abs. 26 a EStG dürfen Vorstandsmitgliedern mit Zustimmung des Beirats pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
10. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Monat statt. Sie werden durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter vorbereitet. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter unter Be-

kanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsortes an die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei von drei Vorstandsmitgliedern erschienen sind.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
13. Der Vorstand arbeitet mit dem Beirat (§9) kontinuierlich und konstruktiv zusammen, informiert den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Vereins und holt dazu die Meinung des Beirates ein. Der Beirat nimmt einmal im Quartal an der Vorstandssitzung teil.
14. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstand und Beirat informieren sich wechselseitig über die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Befugnis und ist gehalten, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die sonstigen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben eine Geschäftsführung und besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB zu bestellen und diese zum Vereinsregister anzumelden. Der/die Stelleninhaber werden durch den Vorstand bestimmt. Es sind hinsichtlich Ausbildung und Erfahrung geeignete Personen zu wählen.
2. Aufgaben, Vollmachten und die Stellung im Verein und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand werden durch eine Geschäftsordnung und in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen berichtend und beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in grundlegenden Vereinsangelegenheiten wird ein Beirat aus Vereinsmitgliedern gebildet.
2. Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) für die Dauer von drei Jahren gewählt, gleichzeitig mit der jeweiligen Vorstandswahl.
3. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Beirates obliegt den Einrichtungen des Vereins wie folgt:
 - SPZ - 1 Kandidat
 - IFF - 1 Kandidat
 - Kindertagesstätten - 2 Kandidaten
 - der Verwaltung/Grundschule - 1 Kandidat.
4. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.
5. Der Beirat benennt aus seiner Mitte einen Sprecher.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung die Wahl eines Nachfolgers bis zum Ende der regulären Wahlperiode des Beirates. Sinkt die Zahl der Beiräte insgesamt unter zwei, so ist die Nachwahl unverzüglich vorzuziehen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern nach Maßgabe von Abs. 2 ist gleichfalls zulässig.
7. Der Beirat legt der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und / oder eine Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstandes vor.
8. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies fordern. Der Sprecher setzt den Vorstand von einberufenen Sitzungen und der jeweiligen Tagesordnung in Kenntnis.
9. Vertreter des Vorstandes können auf Einladung an den Beiratssitzungen teilnehmen.

10. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Stellenpläne
- Beratung des Vorstandes zu Vorlagen für die Mitgliederversammlung
- Beratung und Vorschläge zu Konzepten der Vereinsentwicklung
- Vorschläge zu wichtigen Angelegenheiten des Vereins

11. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beirat und Vorstand informieren sich wechselseitig über die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht berührt wird. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigte Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden und den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht ändern, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die

Mitgliederversammlungen
Vorstandssitzungen
Beiratssitzungen

sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen jeweils zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und Beschlüsse enthalten.

2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Der Versand erfolgt per E-Mail, wo dies nicht möglich ist postalisch.
3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern bis einen Monat nach den Sitzungen zugänglich zu machen.
4. Die Protokolle der Sitzungen des Beirates sind den Mitgliedern des Beirates bis einen Monat nach den Sitzungen zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Der Verein kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, in Abstimmung mit dem „Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen“, an eine oder mehrere andere in Leipzig ansässige Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung oder die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege zu verwenden hat. Fasst die Mitgliederversammlung diesbezüglich keinen Beschluss, fällt das Restvermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, in der Region Leipzig, zu verwenden hat.

Anmerkung: Die im vorstehenden Text der Satzung ausschließlich verwendeten grammatikalisch männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche und diverse Personen.

Anlage gemäß § 4. 1

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2002 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 30,00 € (dreißig Euro).

Er ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN: DE92 3702 0500 0003 4864 02

BIC: BFSWDE33XXX

SozialBank